



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 16 – 15.06.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Tübingen AI Center	490
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Digitale Bildung	496
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft (CML)“ der Universität Tübingen vom 10.12.2020	502
Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen vom 15.07.2021	503
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	504
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)	509
Habitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen	511
Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Universität Tübingen im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung	525

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS UND DES SENATS

Einrichtung eines „Tübingen AI-Center“	535
Einrichtung eines „Wissenschaftszentrums Archäometrie BW“	535
Einrichtung eines „Tübinger Zentrums für Digitale Bildung“	535

Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 die nachfolgende Neufassung der Habilitationsordnung der Katholisch Theologischen Fakultät beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 08. Juni 2022 erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Bedeutung der Habilitation
 - § 2 Habilitationserfordernisse
 - § 3 Fachliche Voraussetzungen der Habilitation
 - § 4 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
 - § 5 Habilitationsausschuss

2. Abschnitt: Anmeldung der Habilitationsabsicht
 - § 6 Voraussetzungen für die Anmeldung der Habilitationsabsicht
 - § 7 Einzureichende Unterlagen
 - § 8 Beratung im Habilitationsausschuss
 - § 9 Mentorat
 - § 10 Dauer der Habilitation

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren
 - § 11 Habilitationsverfahren
 - § 12 Habilitationsgesuch
 - § 13 Zulassung zum Habilitationsverfahren
 - § 14 Schriftliche Habilitationsleistung
 - § 15 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
 - § 16 Mündliche Habilitationsleistung
 - § 17 Vollzug der Habilitation
 - § 18 Wiederholung
 - § 19 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
 - § 20 Antrittsvorlesung
 - § 21 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

4. Abschnitt: Änderung der Lehrbefugnis
 - § 22 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation
 - § 23 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
 - § 24 Entzug der Lehrerlaubnis bei bischöflicher Beanstandung
 - § 25 Akteneinsicht

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 26 Übergangsbestimmungen
 - § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung, ein Fach der Katholischen Theologie in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Eine Habilitation ist nur in den theologischen Fächern möglich, die an der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten sind.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis (*venia legendi*) für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet der Katholischen Theologie verliehen. Damit entscheidet die Fakultät zugleich über die korporative Zugehörigkeit der Habilitandin/ des Habilitanden zur Fakultät. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozentin« oder »Privatdozent« verbunden, sofern die Habilitandin / der Habilitand in ihrem bzw. seinem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 14 und 16.

§ 3 Fachliche Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion gemäß Abs. 2 und 3 und eine darüber hinausgehende mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Diese Tätigkeit ist in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und aktive Tagungsteilnahme zu belegen.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel einen theologischen Doktorgrad (Dr. theol.) besitzen, der aufgrund einer mindestens mit der Gesamtnote »gut« abgeschlossenen Promotion in Katholischer Theologie verliehen wurde. Die Doktordissertation muss veröffentlicht worden sein und vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. Eine mindestens mit der Gesamtnote »gut« abgeschlossene Promotion aus einem nicht-theologischen Fachgebiet kann der Habilitationsausschuss im Einzelfall als äquivalent anerkennen, wenn dieses dem Habilitationsfach besonders nahe steht und die Bewerberin / der Bewerber ein grundständiges Vollstudium der Katholischen Theologie dem Umfang nach an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat. Eine solche Anerkennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Habilitationsausschusses auf der Grundlage von mindestens zwei schriftlichen Gutachten zur vorgelegten Dissertation.

(3) Bei Bewerberinnen / Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Um kirchlichen Vorgaben der Habilitation zu genügen, hat die Bewerberin / der Bewerber bei dem für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Oberen vor dem Habilitationsgesuch das Einverständnis mit der Habilitation einzuholen. Außerdem wird ein praktischer Einsatz in der Pastoral oder einem anderen kirchlichen Handlungsfeld verlangt, der von dem für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt wird. Über diese kirchlichen Anforderungen hat die Fakultät die Bewerberinnen und Bewerber frühzeitig zu informieren.

§ 4 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG). Ergänzend gelten Absätze 2 und 3.

(2) Vor Zulassung zum Habilitationsverfahren soll die Bewerberin / der Bewerber Lehrleistungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden erbracht haben, davon mindestens sechs Semesterwochenstunden in dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Für den Nachweis der besonderen pädagogisch- didaktischer Eignung werden die von der Bewerberin / dem Bewerber abgehaltenen Lehrveranstaltungen herangezogen, die in dem Fach, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, gehalten wurden. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Lehre an der Fakultät erbracht, kann ihre bzw. seine Lehrleistungen auf Beschluss des Habilitationsausschusses auch in anderen theologischen Fächern nach Satz 1 anerkannt und nach Satz 2 herangezogen werden.

(3) Können keine Nachweise laut Abs. 1 und/oder 2 erbracht werden, bestimmt die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit der Bewerberin / dem Bewerber eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit je zwei Semesterwochenstunden, die nach Abs. 2 dem Nachweis der pädagogisch- didaktischen Eignung dienen soll. Die Lehrveranstaltung ist nach den Standards der Fakultät zu evaluieren und das Ergebnis dem Habilitationsausschuss vorzulegen. Der Habilitationsausschuss entscheidet über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin / dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 5 Habilitationsausschuss

(1) Entscheidungen in allen Fragen, die die Annahme und Durchführung von Habilitationen betreffen, liegen beim Habilitationsausschuss. Dem Ausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht die Professorinnen / Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen / Hochschul- und Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie die außerplanmäßigen Professorinnen / Professoren der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen / Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät, sofern diese nicht auf ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss verzichten, ohne Stimmrecht.

(2) Den Vorsitz des Habilitationsausschusses hat qua Amt die Dekanin / der Dekan inne, die Stellvertretung die Prodekanin / der Prodekan. Die Vorsitzende / der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres nach Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zum Abschluss kommt.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 anwesend ist.

(4) Entscheidungen des Habilitationsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(6) Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Abweisung der Anmeldung nach § 8, durch Ablehnung der Zulassung nach § 13 oder durch Ablehnung der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 15 Abs. 8; § 16 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der durch die Bewerberin / dem Bewerber beantragte Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 17 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 22) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der / dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

2. Abschnitt: Anmeldung der Habilitationsabsicht

§ 6: Voraussetzungen für die Anmeldung der Habilitationsabsicht

(1) Die Absicht, sich an der Fakultät zu habilitieren, ist der Fakultät, formal bei der Dekanatsverwaltung, vor dem Habilitationsverfahren und damit vor dem Habilitationsgesuch gemäß § 12, möglichst mit Beginn an der Arbeit der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 14 anzumelden. Dabei ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Bewerberin / der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Zudem muss mindestens eine Mentorin / ein Mentor aus dem unter § 5 Abs. 1 Satz 2 definierten Personenkreis benannt werden.

(2) Um ihre / seine Habilitationsabsicht anmelden zu können, muss die Bewerberin / der Bewerber

1. die fachlichen Erfordernisse nach § 3 erfüllen.
2. Ausländische Bewerberinnen / Bewerber müssen in der Regel ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Über die Art des Nachweises sowie über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
3. Das Fachgebiet, für das die Bewerberin / der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, muss durch eine Professorin / einen Professor an der Fakultät vertreten werden.
4. An einer anderen Hochschule darf von der Bewerberin / vom Bewerber für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein verwandtes Fachgebiet ein Habilitationsverfahren weder erfolglos versucht worden noch für sie oder ihn anhängig sein.
5. Der Bewerberin / dem Bewerber darf ein akademischer Grad nicht entzogen worden sein. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung des akademischen Grades berechtigen.

§ 7 Einzureichende Unterlagen

Bei der Anmeldung der Habilitationsabsicht sind einzureichen

1. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg und die bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über Forschungsarbeiten Aufschluss gibt,
2. der Nachweis über alle bisher abgelegten Hochschul- und Staatsprüfungen,
3. entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, wenn die Bewerberin / der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt,
4. eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
5. gegebenenfalls ein Nachweis über zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen der Bewerberin / des Bewerbers,
6. ein vollständiges Publikationsverzeichnis,
7. eine Bereitschaftserklärung einer Mentorin / eines Mentors aus dem unter § 5 Abs. 1 Satz 2 definierten Personenkreis.

§ 8 Beratung im Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss stellt fest, ob bei der Anmeldung einer Habilitationsabsicht die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er bestellt zur wissenschaftlichen Begleitung aus dem unter § 5 Abs. 1 Satz 2 definierten Personenkreis eine Mentorin / einen Mentor, in der Regel die Person, die ihre Bereitschaft dazu erklärt hat. Bei Bedarf können weitere Professorinnen / Professoren, Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und Privatdozentinnen / Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule als weitere Mentorinnen / Mentoren bestellt werden.

(2) Stellt der Habilitationsausschuss fest, dass die Voraussetzungen zur Anmeldung der Habilitationsabsicht nicht vorliegen, wird die Anmeldung abgewiesen.

(3) Rückwirkend wird die Anmeldung zurückgewiesen, wenn nach erfolgter Anmeldung eine oder mehrere der in § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

§ 9 Mentorat

Die Mentorin / der Mentor übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin / den Habilitanden. Sie und er sowie die gegebenenfalls bestellten weiteren Mentorinnen / Mentoren führt bzw. führen die Evaluation nach § 10 Satz 1 durch und berichtet bzw. berichten dem Habilitationsausschuss.

§ 10 Evaluation der Habilitationsleistungen

Wird vier Jahre nach Anmeldung der Habilitationsabsicht das Habilitationsgesuch gemäß § 12 nicht gestellt, wird die bis dahin erstellte Habilitationsleistung evaluiert. Dazu reicht die Habilitandin / der Habilitand die relevanten Publikationen bzw. ausgewählte Kapitel der Habilitationsschrift in vorläufiger Fassung, einen ein- bis zweiseitigen Bericht zum aktuellen Stand des Habilitationsprojekts sowie einen aktuellen Zeitplan des Habilitationsprojekts bei der Dekanatsverwaltung ein. Auf dieser Grundlage erfolgt ein Beratungsgespräch mit der / dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses sowie der Mentorin / dem Mentor. Diese stellen die Ergebnisse mit einem Votum zum Beschluss im Habilitationsausschuss vor. Die Bewerberin / der Bewerber erhält das Ergebnis zusammen mit einer Stellungnahme übermittelt, die Stärken und Schwächen offenlegt, so dass eventuelle Mängel auf dem Weg zur Habilitation behoben werden können.

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 11 Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Habilitationsgesuch der Bewerberin / des Bewerbers. Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung aufgrund hochschuldidaktischer Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre nach § 4 und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Vielzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht gemäß § 14 und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium gemäß § 16

festgestellt.

§ 12 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In der Regel soll die Bewerberin / der Bewerber das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zwischen der Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens zwei Jahre liegen. Das Habilitationsgesuch setzt in der Regel eine vorherige Anmeldung der Habilitationsabsicht gemäß §§ 6 bis 9 voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(2) In dem Gesuch muss das theologische Fach, für das sich die Bewerberin / der Bewerber habilitieren will, entsprechend den disziplinären Bezeichnungen im Fächerspektrum der Katholisch-Theologischen Fakultät eindeutig bezeichnet sein.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs (inklusive einer Auflistung der wissenschaftlichen Tagungen, an denen die Bewerberin / der Bewerber teilgenommen hat),
2. urkundliche Nachweise – im Original oder in amtlich beglaubigter Form – über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 3 Abs. 2 und 3,
3. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 14. Wird eine kumulative Habilitation gemäß § 14. Abs. 1 Satz 1 aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer wissenschaftlicher Arbeiten beantragt, sind diese jeweils zusammengefasst in einer kumulativen Habilitation, dabei in jeweils einem Druckexemplar und auf einem Datenträger einzureichen, einschließlich einer Zusammenfassung zum Forschungsschwerpunkt, der durch die Veröffentlichungen abgedeckt wird. Die Schrift ist in jeweils mindestens sechs gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen und mit der Bestätigung der Bewerberin / des Bewerbers zu versehen, dass die elektronische Fassung mit der gedruckten übereinstimmt und dass sie dem Habilitationsausschuss in einem geschützten Bereich online zur Verfügung gestellt werden darf.
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen,
5. bei einer kumulativen Habilitationsleistung eine separate Auflistung der zusammengefassten Arbeiten mit den entsprechenden Angaben, ob und wo sie veröffentlicht wurden,
6. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin / vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr / ihm selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin / der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin / dem Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
7. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde,
8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
10. Nachweise der pädagogisch-didaktischen Eignung entsprechend § 4,

11. für Juniorprofessorinnen und -professoren die Unterlagen der Zwischen- / Endevaluation bzw. das Einverständnis, dass die Fakultät die Unterlagen von der evaluierenden Fakultät anfordern kann,
 12. der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis im Anschluss an die Habilitation (nach § 19 Abs. 1) mit genauer Bezeichnung des Fachs,
 13. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin / der Bewerber nach der Anmeldung der Habilitationsabsicht über kirchliche Vorgaben entsprechend Abs. 4. Informiert wurde.
- (4) Mit dem Habilitationsgesuch hat die Bewerberin / der Bewerber zu erklären, dass sie oder er von der Fakultät nach der Anmeldung der Habilitationsabsicht über die kirchlichen Vorgaben zur Habilitation gemäß § 5 Abs. 2 informiert wurde, und dass sie oder er diese Information zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 15 Abs. 6 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall gilt das Habilitationsgesuch als nicht eingereicht.
- (6) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 13 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 und 6.
- (2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 12 Abs. 2 bezeichnete Fach bereits erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung zum Habilitationsverfahren als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 18. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies auch im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten vergleichbaren Verfahrens gilt. In jedem Fall ist eine neue Habilitationsschrift einzureichen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach §§ 3, 4 und 6 sowie nach § 12 Abs. 4 fehlen,
 3. die Bewerberin / der Bewerber ist § 12 Abs. 3 Nrn. 8 und 9 wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und / oder ihr / ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde, sodass die Bewerberin / der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet.
 4. die Bewerberin / der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach befindet oder
 5. der Habilitationsausschuss die Habilitationsschrift fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das im Habilitationsgesuch bezeichnete Fach oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen bei der Bewerberin / dem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin / einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 23 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin / einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 23 Abs. 4

Nrn. 2 und 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber Professorin / Professor (lt. LHG §§ 44 und 47) an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 14 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitation soll ein Themengebiet vertieft behandelt werden, welches in einer Zusammenfassung dargelegt wird. Um als kumulative Habilitationsleistung anerkannt werden zu können, müssen die einzelnen Veröffentlichungen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer einzelnen Habilitationsschrift besitzen. Als schriftliche Habilitationsleistung können auch Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen und Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin / des Bewerbers klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder deren inhaltliche Kernaussagen können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Habilitationsausschuss. Es muss gegebenenfalls sichergestellt sein, dass bei den Berichtersteller/innen hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung der Habilitationsleistung vorhanden ist. In jedem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das die Bewerberin / der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu der den Professorinnen / Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

§ 15 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss wenigstens zwei Berichtersteller/innen. Eine Berichterstellerin / ein Berichtersteller muss Professorin / Professor der Katholisch-Theologischen Fakultät und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Die andere Berichtersteller bzw. der andere Berichtersteller soll in der Regel einer anderen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören und in dem theologischen Fach qualifiziert sein, für das sich die Bewerberin / der Bewerber habilitieren will. Bestellt werden können Professorinnen / Professoren, Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und Privatdozentinnen / Privatdozenten. Die Mentorin / der Mentor sowie die weiteren Mentorinnen und Mentoren können als Berichterstellerinnen / Berichtersteller bestellt werden.

(2) Die Gutachten sollen die Empfehlung, die vorgelegte/n wissenschaftliche/n Arbeit/en als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten verantwortlich zu entscheiden.

(3) Bei Einvernehmen untereinander können die Berichtersteller/innen dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin / dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihre bzw. seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichtersteller/innen können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(4) Die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichterstellerinnen und Berichtersteller ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen.

Gegebenenfalls kann sie oder er andere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestellen.

(5) Liegen die Gutachten vor, so bringt die oder der Vorsitzende diese sowie die schriftliche Habilitationsleistung in digitaler und gedruckter Form allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie allen Berichterstatterinnen / Berichterstattern zur Kenntnis. Zugleich werden die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 im Dekanat und zusätzlich in einem geschützten Bereich elektronisch zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die Berichterstatterinnen / Berichterstatter haben das Recht, innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage laufenden Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.

(6) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 4 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift bzw. der kumulativen Habilitation als schriftliche Habilitationsleistung. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin / der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen.

(7) Auf Vorschlag der Berichterstatter/innen nach Abs. 3 kann eine befristete Aussetzung für höchstens ein Jahr beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 5 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der Habilitationsschrift ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der dann vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von der Bewerberin / vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin / der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 1 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist zusammen mit der Begründung für diese zu protokollieren. In der Begründung muss Bezug auf die Gutachten und gegebenenfalls begründeten Einspruch genommen werden. Es gilt § 5 Abs. 6.

(9) Die Bewerberin / der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie / Er kann verlangen, dass ihre / seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 16 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin / des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 15 Abs. 6 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin / des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der

schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin / der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin / der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches, für das die Bewerberin / der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen / Vertreter anderer Fächer im Habilitationsausschuss ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 45 Minuten, die des Kolloquiums höchstens 40 Minuten betragen.

(4) In dem Kolloquium hat die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie / er mit Grundproblemen ihres / seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(5) Zum Vortrag sind alle Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät als Zuhörerinnen und Zuhörer ohne Rederecht zugelassen. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses – mit Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers – Mitglieder dieser Fakultäten zu Vortrag und Kolloquium mit Rederecht zulassen, sofern sie Professorinnen / Professoren, Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder Privatdozentinnen / Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 17. Im Falle der Ablehnung ist nach § 18 Abs. 1 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 18 Abs. 2.

§ 17 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach § 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 6 angenommen, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach und stellt die diesbezügliche Lehrbefähigung der Bewerberin / des Bewerbers fest. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches abweichen, ist die Bewerberin / der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Bewerberin / dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt.

(3) Die Lehrbefugnis wird erst erteilt, nachdem sich die Fakultät durch Anfrage bei dem für sie zuständigen Diözesanbischofs vergewissert hat, dass keine begründete Bedenken gegen Lehre oder Lebenswandel der Bewerberin / des Bewerbers bestehen. Liegt die Bestätigung des Diözesanbischofs vor, teilt die Dekanin / der Dekan dies der Bewerberin / dem Bewerber mit und erteilt ihr / ihm die Lehrbefugnis. Damit ist die Habilitation vollzogen.

(4) Bleibt eine Bestätigung oder ein negatives Zeugnis nach Abs. 3 nach zwei Monaten aus, wird davon ausgegangen, dass gegen die Erstellung der Lehrbefugnis keine kirchlichen Bedenken bestehen. Äußert der zuständige Diözesanbischof Bedenken gegen Lehre oder Lebenswandel der Bewerberin / des Bewerbers, verhindert dies die Erstellung der Lehrbefugnis nur dann, wenn diese Bedenken mit einer schriftlichen Begründung versehen ist. Eine entsprechende Erklärung gibt die Dekanin / der Dekan der Bewerberin / dem Bewerber zur Kenntnis. Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten sistieren die Erstellung der Lehrbefugnis bis zu deren Entscheidung.

§ 18 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist. Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs ist nach der Beschlussfassung nach § 15 Abs. 6 nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 16 Abs. 6), kann die Bewerberin / der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 16.

§ 19 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin / des Habilitanden verleiht der Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss der Rektorin / dem Rektor der Universität bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen der Habilitandin / des Habilitanden, das Thema der Habilitationsschrift oder der kumulativen Habilitationsschrift,
2. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird, den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
3. die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin / des Rektors und der Dekanin / des Dekans,
4. das Siegel der Universität.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozentin« bzw. »Privatdozent« verbunden, sofern die Privatdozentin / der Privatdozent in ihrem Fach Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die Privatdozentin / der Privatdozent eine Lehrstuhlvertretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat sie / er einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

§ 20 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin / der Privatdozent in dem ihrer / seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Rektorin / den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 21 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Der Privatdozent hat die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis zu veröffentlichen. Im Falle einer kumulativen Habilitationsleistung sind in dieser Frist die bislang nicht veröffentlichten Teile zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung

kann auch durch Aufnahme in Sammelwerke oder Fachzeitschriften erfolgen. Eine beabsichtigte Kürzung ist vor der Veröffentlichung vom Habilitationsausschuss zu genehmigen.

(2) Der Habilitationsausschuss kann die Frist auf Antrag der Privatdozentin / des Privatdozenten verlängern.

4. Abschnitt: Änderung der Lehrbefugnis

§ 22 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation

(1) Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Er entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin / des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 14 bis 16 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachs entsprechen, in dem sich die Bewerberin / der Bewerber zusätzlich habilitieren will.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis bereits an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 14 bis 16 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Grundsätzlich kann der Antrag auf Umhabilitation nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin / der Bewerber an der anderen Fakultät oder Universität bereits nachgewiesen hat. Dabei werden gegebenenfalls disziplinäre Bezeichnungen an das Fächerspektrum der Fakultät angepasst. Wird mit dem Antrag auf Umhabilitation gleichzeitig ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis nach Abs. 1 gestellt, ist eine Anrechnung der schriftlichen Habilitationsleistung nach Abs. 1 Satz 3 möglich; in diesem Fall muss eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 16 Absatz 1 im zusätzlich beantragten Fach erfolgreich absolviert werden. Über den Antrag auf Umhabilitation entscheidet der Habilitationsausschuss nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund einer Einschätzung und Bewertung der erbrachten Habilitationsleistungen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§ 23 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung.

§ 23 Verlust der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin / zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin / zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin / dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin / einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin / ein Privatdozent als Professorin / Professor auf Zeit an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin / ein Privatdozent als Professorin / Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr / ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin / ein Privatdozent als Juniorprofessorin / Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin / Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin / Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin / Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin / der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin / der Privatdozent aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, in ihrem / seinem Fach keine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Jahr abhält,
2. die Privatdozentin / der Privatdozent auch nach Aufforderung der sich aus § 21 ergebenden Verpflichtungen zur Veröffentlichung ihrer / seiner Habilitationsschrift oder der bislang unveröffentlichten Teile ihrer / seiner kumulativen Habilitation aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, nicht nachkommt,
3. die Privatdozentin / der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin / einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
4. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin / zum Beamten rechtfertigen würde,
5. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie / ihn unanfechtbar wird, oder sie / er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
6. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin / dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozentin« / «Privatdozent«.

§ 24 Entzug der Lehrbefugnis bei bischöflicher Beanstandung

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Privatdozentin / der Privatdozent in ihrer / seiner Lehre zu begründeter schwerwiegender Beanstandung seitens des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart Anlass gegeben hat und der Bischof seine Beanstandung in einer schriftlichen Stellungnahme begründet hat. Die Stellungnahme hat an die Dekanin / den Dekan zu erfolgen.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Habilitationsausschuss. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Habilitierten / dem Habilitierten ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 25 Akteneinsicht

Der Bewerberin / dem Bewerber ist auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 15 Abs. 9 bleibt unberührt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann die Bewerberin / der Bewerber mit schriftlichem und unwiderruflichen Antrag die Anwendung der bisherigen Habilitationsordnung verlangen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habilitationsordnung der Katholisch-Theologische Fakultät außer Kraft.

Tübingen, den 10.06.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor